Fin.Connect.NRW
Vernetzen. Informieren. Transformieren.

Fin.Connect.Basics Nr. 14

EU-Beihilfenrecht: Was KMU wissen müssen

Bruno Frey

November 2026

Autoren



Bruno Frey
Institut der deutschen Wirtschaft e.V.

Ansprechpartner

Dr. Ralph Henger
Institut der deutschen Wirtschaft e.V.
henger@iwkoeln.de

Beiträge der Fin.Connect.Basics-Reihe wenden sich mit einführenden Informationen zur klimaneutralen und digitalen Transformation an Unternehmen und Banken sowie an eine breite interessierte Leserschaft.

Inhalte

Das europäische Beihilfenrecht ist für die Ausgestaltung öffentlicher Förderprogramme und Unterstützungsmaßnahmen grund-legend. Dieser Beitrag erläutert für KMU, unter welchen Voraussetzungen eine staatliche Maßnahme als Beihilfe klassifiziert wird und unter welchen Voraussetzungen Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-verordnung (AGVO) gewährt werden können. Konkret werden folgende Fragen beantwortet:

- Wann gilt eine Maßnahme im Europarecht als Beihilfe?
- Was sind De-minimis-Beihilfen?
- Was sind AGVO-Beihilfen?

Wann gilt eine Maßnahme im Europarecht als Beihilfe?

Bei Investitionen in Digitalisierung, neue Maschinen oder innovative Technologien sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) häufig auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Möchte beispielsweise der örtliche Handwerksbetrieb oder das familiengeführte Restaurant ein Vorhaben umsetzen, können Zuschüsse, Förderprogramme oder andere staatliche Vergünstigungen dabei helfen. In welchen Fällen der Staat finanziell unterstützen kann und welche Regeln dabei gelten, ist im EU-Beihilferecht festgelegt. Es legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen zulässig sind. Darüber hinaus werden auch Grenzen für KMU erläutert. Damit KMU Fördermöglichkeiten richtig einordnen und mögliche Hürden rechtzeitig erkennen können, müssen sie über die grundlegenden Regeln informiert sein.

Zu Beginn muss daher geklärt sein, was unter Beihilfen nach dem EU-Beihilferecht zu verstehen ist. Beihilfen sind staatliche Maßnahmen, die bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile gewähren. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden diese häufig auch als Subventionen bezeichnet. Da Beihilfen den freien Wettbewerb und Handel im europäischen Binnenmarkt beeinflussen können, besteht ein **grundsätzliches Beihilfeverbot**. Dieses ist bereits seit dem Inkrafttreten der Römischen Verträge im Jahr 1958 Bestandteil des europäischen Rechts.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auch AEUV genannt, besagt, dass bestimmte staatliche Unterstützungen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt nicht in Einklang stehen, wenn sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Absatz 1). Das Beihilfeverbot gilt nicht nur für direkte Zahlungen und Zuschüsse, sondern etwa auch für zinsverbilligte Darlehen, öffentliche Garantien, unternehmensspezifische Steuervergünstigungen oder die Bereitstellung von Grundstücken und Dienstleistungen ohne marktübliche Gegenleistung. Unter bestimmten Voraussetzungen lassen sich Beihilfen jedoch mit dem Binnenmarkt vereinbaren und von der Europäischen Kommission genehmigen. **Bestimmte Beihilfen sind zudem von der Anmeldepflicht ausgenommen**, wie im Folgenden beschrieben (siehe auch Abbildung 1). Aus Art. 107 AEUV lassen sich **sechs Kriterien einer Beihilfe** ableiten. Damit eine Maßnahme als Beihilfe gilt, müssen diese kumulativ, also gemeinsam, erfüllt sein.

(1) Begünstigung/wirtschaftlicher Vorteil: Dieses Kriterium ist weit gefasst und kann im Bereich der Klimatransformation beispielsweise als Investitionszuschüsse für grüne Produktionsanlagen, vergünstigte Kredite der NRW.BANK, CO_2-Differenzverträge, öffentliche Bürgschaften zu nicht marktüblichen Konditionen oder die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten umfassen. Entscheidend ist, dass das begünstigte Unternehmen einen Vorteil erhält, **den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte**, etwa weil es keine angemessene Gegenleistung erbringen muss.

(2) Staatlichkeit: Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar sein und **direkt oder indirekt aus staatlichen Mitteln finanziert** werden. **Hierzu können** auch staatlich kontrollierte oder unterstützte Einrichtungen gehören, etwa Förder- oder Bürgschaftsbanken. Dabei spielt es in Deutschland **prinzipiell** keine Rolle, ob die Mittel vom Bund, den Ländern oder Kommunen stammen.

(3) Unternehmen: Der Unternehmensbegriff ist unabhängig von der Rechtsform und kann beispielsweise auch Freiberufler oder Vereine umfassen, sofern sie eine **wirtschaftliche Tätigkeit** ausüben, also Güter oder

Dienstleistungen auf einem Markt anbieten. Da es keine Gewinnerzielungsabsicht braucht, können auch gemeinnützige Organisationen unter das Beihilferecht fallen.

(4) Selektivität: Die Maßnahme muss bestimmte Unternehmen gezielt begünstigen, zum Beispiel aufgrund ihrer Größe, Wirtschaftsaktivität oder ihres Standorts. Allgemeine Maßnahmen, die alle Unternehmen entlasten, wie etwa die Senkung der Unternehmenssteuern, gelten daher nicht als Beihilfe.

(5) Wettbewerbsverfälschung: Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der Wettbewerb tatsächlich beeinträchtigt wird; bereits eine potenzielle Verfälschung genügt zur Erfüllung des Kriteriums. Insbesondere ist dies der Fall, wenn eine Maßnahme die Stellung des Empfängers gegenüber Wettbewerbern verbessert. Da wirtschaftliche Vorteile in der Regel die Wettbewerbsposition eines Unternehmens stärken, ist dieses Kriterium häufig erfüllt.

(6) Handelsbeeinträchtigung: Die Maßnahme muss geeignet sein, den grenzüberschreitenden Handel im Binnenmarkt zu beeinträchtigen, indem sie die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen für Beihilfeempfänger erleichtert bzw. für ausländische Wettbewerber erschwert. Bereits ein rein lokaler staatlicher Zuschuss kann den Markteintritt ausländischer Unternehmen behindern. In der Praxis ist dafür kein Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung erforderlich.

Sind all diese Kriterien erfüllt, handelt es sich grundsätzlich um eine staatliche Beihilfe. Sofern keine Ausnahme von der Anmeldepflicht greift, muss der Beihilfengeber die **geplante Maßnahme bei der Europäischen Kommission anmelden und zur Genehmigung vorlegen** (Notifizierungspflicht). Die Kommission prüft anschließend, ob die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist und damit genehmigt werden kann. Bis zu ihrer Entscheidung darf die Beihilfe nicht gewährt werden (Stillhaltepflicht, Art. 108 Abs. 3 AEUV).

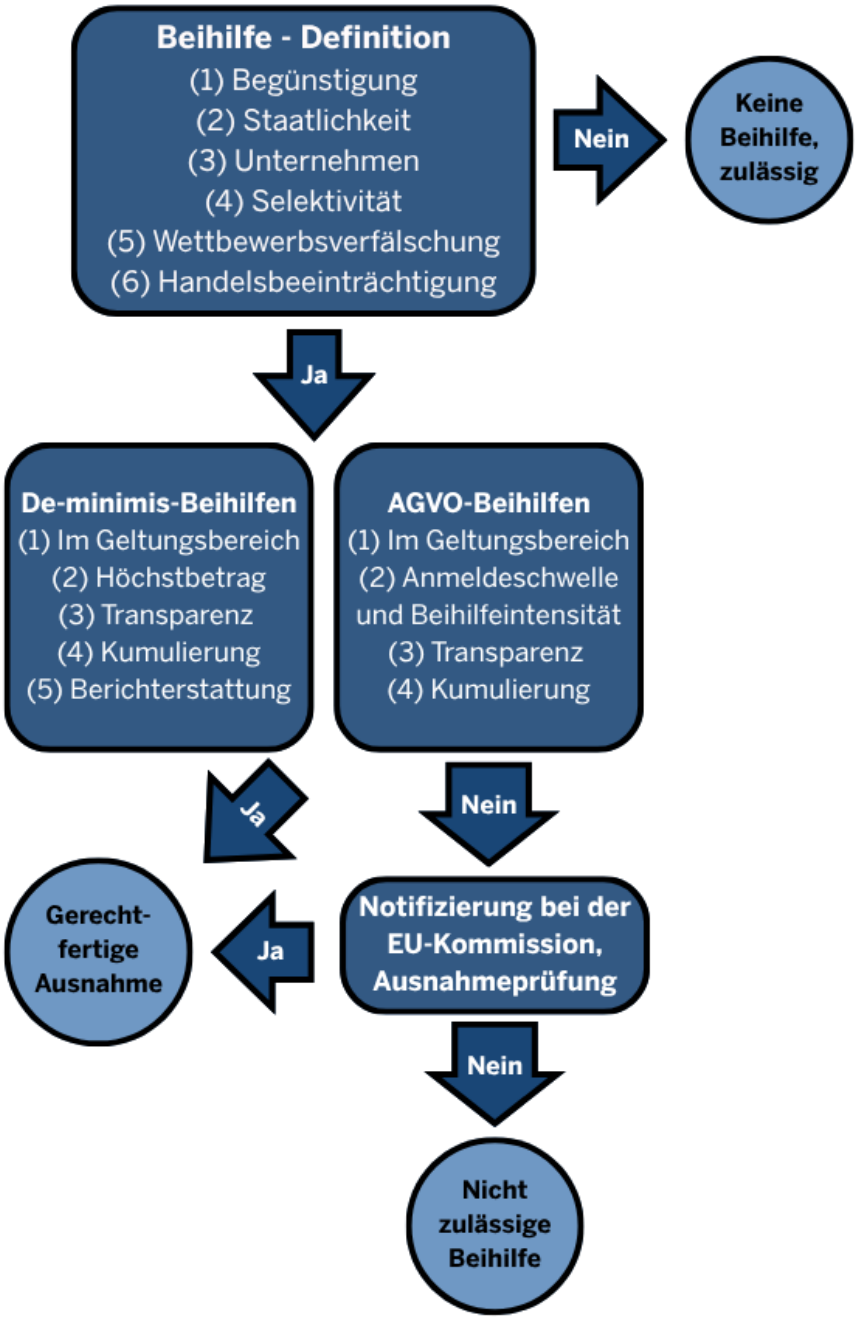
Ausnahmen vom Beihilfeverbot bestehen beispielsweise für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder unter bestimmten Umständen für Rettungsmaßnahmen (Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV). Auch **Rahmenwerke** der EU-Kommission**, wie das Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF)**, erleichtern die Genehmigung von Beihilfen für erneuerbare Energien, CO_2-arme Kraftstoffe und die Dekarbonisierung der Industrie. Es ermöglicht zudem zeitlich begrenzte Strompreishilfen für energieintensive Unternehmen und umfassendere Instrumente zur Absicherung privater Investitionen in die Transformation.

Wird eine anmeldepflichtige Beihilfe ohne Genehmigung der EU-Kommission gewährt, ist ihre Gewährung rechtswidrig. Das **zugrunde liegende Rechtsgeschäft kann nach deutschem Recht bereits aus formellen Gründen nichtig**, also unwirksam sein (§ 134 BGB). Bereits gewährte Beihilfen können einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Auch öffentliche Bürgschaften fallen dann als Kreditsicherheit weg. Im Fall eines Subventionsbetrugs drohen zudem strafrechtliche Konsequenzen (§ 264 StGB). Neben der EU-Kommission spielen auch nationale Gerichte und Rechnungshöfe eine zunehmende Rolle bei der Durchsetzung des Beihilferechts. Auch Wettbewerber können gegen unrechtmäßige Beihilfen gerichtlich vorgehen.

Für die **meisten Fördermaßnahmen ist allerdings keine vorherige Notifizierung und Genehmigung** erforderlich, insbesondere wenn diese unter die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder die De-minimis-Regelungen** fallen. Während die AGVO bestimmte Beihilfen von der Anmeldepflicht freistellt, gelten geringfügige De-minimis-Förderungen nicht als Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Diese Regelungen werden regelmäßig überarbeitet. So gilt die neueste allgemeine De-minimis-Verordnung (2023/2831) bis Ende 2030, und die AGVO soll ab 2027 durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden. Ziel dieser Regelungen ist es, die Bürokratielast für geringfügige und freigestellte Förderungen zu reduzieren und Investitionen in die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung anzuregen.

Abbildung 1: Prüfschema für Beihilfen



Quelle: Eigene Darstellung

Fin.Connect.NRW
Vernetzen. Informieren. Transformieren.

Was sind De-minimis-Beihilfen?

Es gibt zwei wesentliche Merkmale einer Beihilfe: die Wettbewerbsverfälschung und die Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels im Binnenmarkt. Bei geringfügigen Förderungen, den sogenannten De-minimis-Beihilfen, wird pauschal davon ausgegangen, dass sie sich **nicht spürbar auf Wettbewerb und Handel auswirken.** Sie werden daher auch als **Bagatellbeihilfen** bezeichnet und sind weder anmelde- noch genehmigungspflichtig. Dennoch sind einige Vorgaben zu beachten, die unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gelten.

(1) Geltungsbereich: Die allgemeinen De-minimis-Beihilfen decken fast alle Wirtschaftsbereiche ab, mit Ausnahme der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Fischerei und der Aquakultur, für die eigene De-minimis-Regelungen gelten, sowie bestimmter Exporttätigkeiten (Art. 1 De-minimis-Verordnung). Die Grundannahme der Bagatellbeihilfen ist, dass sie den grenzüberschreitenden Handel nicht spürbar beeinträchtigen. Deshalb dürfen sie nicht an die Ausfuhrmengen, den Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder laufende exportbezogene Ausgaben geknüpft sein.

(2) Höchstbetrag: Die De-minimis-Zuwendungen für ein Unternehmen dürfen innerhalb von drei Jahren insgesamt 300 Tsd. Euro nicht überschreiten. Die Beihilfebeträge werden dabei brutto, also vor Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben, berechnet. Aufgrund des vergleichsweise geringen Höchstbetrags sind De-minimis-Beihilfen vor allem für KMU relevant, auch wenn Unternehmen jeder Größe sie in Anspruch nehmen können. Wird der Höchstbetrag überschritten, ist die Gewährung der gesamten Beihilfe nach der De-minimis-Regelung nicht zulässig. Dies betrifft sowohl den Anteil oberhalb des Höchstbetrags als auch die Anteile darunter. Bei der Förderintensität bestehen hingegen keine Vorgaben; theoretisch kann die Förderung die gesamten förderfähigen Kosten umfassen. Bei der Berechnung des bereits erhaltenen Beihilfenwerts ist jedoch darauf zu achten, dass Unternehmen und Zeitraum korrekt abgegrenzt werden.

- **Unternehmen:** Unternehmensverbünde, in denen ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält, einen beherrschenden Einfluss ausübt oder die Mehrheit der Leitung bestimmen kann, gelten im Sinne der De-minimis-Verordnung als ein einziges Unternehmen. Für alle direkt oder indirekt miteinander verbundenen Unternehmen gilt daher eine gemeinsame Obergrenze von 300 Tsd. Euro.
- **Zeitraum**: Die Drei-Jahres-Grenze ist „rollierend". Bei jeder neuen Beihilfe ist daher die Summe der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten Beihilfen zu berücksichtigen. Entscheidend hierbei ist der Gewährungszeitpunkt, nicht das tatsächliche Auszahlungsdatum.

Für **Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen, gilt ein Höchstbetrag von 750 Tsd. Euro** innerhalb desselben Zeitraums von drei Jahren (Verordnung 2023/2832). Bei der Definition dieser Dienstleistungen verfügen die Mitgliedstaaten über einen weiten Ermessensspielraum; in Deutschland zählen dazu beispielsweise der soziale Wohnungsbau und öffentliche Krankenhäuser. Für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gilt dagegen eine Obergrenze von lediglich 50 Tsd. Euro.

(3) Transparenz: Damit eine Beihilfe unter die De-minimis-Verordnung fällt, muss sich das sogenannte Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) der Beihilfe – vereinfacht: der Beihilfenwert – ohne Risikobewertung im Voraus genau berechnen lassen. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Vorgaben für die einzelnen Förderinstrumente.

Bei Zuschüssen entspricht der Beihilfenwert dem Wert der Zahlungen vor Steuern und Abgaben. Bei vergünstigten Krediten besteht er aus der Zinsdifferenz zwischen dem marktüblichen Zins und dem Kreditzins. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beihilfenwert auch pauschal angesetzt werden, etwa wenn die Hälfte des Kredits durch Sicherheiten gedeckt ist und das Kreditvolumen bei einer Laufzeit von fünf Jahren 1,5 Mio. Euro bzw. bei zehn Jahren 750 Tsd. Euro nicht überschreitet.

Bei **Ausfallbürgschaften** handelt es sich um eine transparente De-minimis-Beihilfe, wenn höchstens 80 % des Kreditvolumens abgesichert werden, sich der Bürgschaftsempfänger nicht in einem Insolvenzverfahren befindet und Verluste anteilig von der Hausbank und dem Bürgen getragen werden. Unter diesen Voraussetzungen darf der verbürgte Betrag bei einer Laufzeit von fünf Jahren maximal 2,25 Mio. Euro und bei zehn Jahren 1,125 Mio. Euro betragen. Alternativ kann der Beihilfenwert anhand sogenannter Safe-Harbour-Prämien in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers bestimmt werden. Mehr Informationen zu Bürgschaften finden sich in der Fin.Connect.Praxisinfo Nr. 4.

(4) Kumulierungsvorgaben: Allgemeine De-minimis-Beihilfen lassen sich mit weiteren Beihilfen kumulieren, also kombinieren. Bei der Kumulierung mit Agrar- und Fischerei-Beihilfen darf der gemeinsame Betrag jedoch nicht die 300 Tsd. Euro innerhalb von drei Jahren überschreiten. Allgemeine und DAWI-Beihilfen können dagegen **bis zu ihren jeweiligen Höchstbeträgen kumuliert** werden.

(5) Berichterstattung: Auch wenn sie nicht genehmigungspflichtig sind, müssen allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen seit dem 1. Januar 2026 vom Beihilfengeber im zentralen eAid-Register (eAIR) erfasst werden, um die Einhaltung der Höchstbeträge besser überwachen zu können. Damit entfällt nach einer Übergangszeit die bisher gängige Praxis von De-minimis-Erklärungen seitens der Unternehmen und De-minimis-Bescheinigungen seitens der Behörden.

Beihilferecht & Bürgschaftsentgelt

Die Besicherung von Krediten, etwa durch Bürgschaftsbanken, ermöglicht kreditnehmenden Unternehmen bessere Finanzierungskonditionen. Auch wenn Refinanzierungskosten und Gewinnmargen konstant bleiben, können Banken aufgrund des geringeren Verlustrisikos niedrigere Risikoprämien und damit **Kreditzinsen** verlangen.

Damit eine Bürgschaft nach der EU-Bürgschaftsmittelung als beihilfefrei gilt, muss das Unternehmen **für die Risikoübernahme ein marktgerechtes Bürgschaftsentgelt zahlen**. Der durch die Bürgschaft entstehende Finanzierungsvorteil wird damit durch das Entgelt ausgeglichen. Die gesamten Finanzierungskosten sollten daher in der Regel nicht niedriger sein als bei einer marktüblichen Finanzierung ohne Bürgschaft. Das Entgelt orientiert sich an der Bonität des Unternehmens sowie am Umfang, der Laufzeit und dem Risiko der Bürgschaft.

Was sind AGVO-Beihilfen?

Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung 651/2014) werden bestimmte, besonders **förderwürdige Beihilfekategorien von der Notifizierungspflicht freigestellt** und gelten vorab als mit dem Binnenmarkt vereinbar. Darunter fallen Regional-, KMU-, Umweltschutz-, Forschungs-, Ausbildungs- und Naturkatastrophen-Beihilfen. Anders als bei De-minimis-Beihilfen gibt es hier keine festgelegten Höchstbeträge. Exportbezogene Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Je **nach Beihilfekategorie gelten unterschiedliche Anmeldeschwellen**. Wird eine Anmeldeschwelle überschritten, muss die Beihilfe bei der Kommission gemeldet und genehmigt werden. Fördermittel werden daher in der Praxis nur bis zur jeweiligen Anmeldeschwelle vergeben.

In vielen Fällen gibt es eine **maximale Beihilfeintensität** für ein Vorhaben. Die Beihilfeintensität bezeichnet das Verhältnis des Beihilfewerts zu den förderfähigen (Investitions-)Kosten. Bei der Kumulierung von AGVO-Beihilfen und weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten dürfen die zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. zulässige Beihilfebetrag, nicht überschritten werden.

Wie bei der De-minimis-Verordnung müssen auch AGVO-konforme Beihilfen transparent sein. Das Bruttosubventionsäquivalent muss im Voraus ohne Risikoanalyse genau festgestellt werden können (Art. 5 AGVO). Die Beihilfe soll einen Anreiz schaffen, ein Vorhaben umzusetzen, das ohne die Förderung unter normalen Marktbedingungen nicht oder nur teilweise durchgeführt worden wäre. In der Praxis gilt der Anreizeffekt als erfüllt, wenn der Förderantrag vor Beginn der Arbeiten gestellt wird (Art. 6 AGVO).

Unternehmen in Schwierigkeiten werden von der AGVO ausgeschlossen, etwa wenn sie sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder eine frühere Rettungsbeihilfe noch nicht zurückgezahlt haben (Art. 1 Abs. 4 AGVO). Das sind Unternehmen, die ohne die staatliche Unterstützung kurz- oder mittelfristig ihre Geschäftstätigkeit einstellen müssten. Für junge KMU, darunter viele Start-ups, gelten jedoch einzelne dieser Kriterien nicht.

Investitionsbeihilfen für KMU: Nach Art. 17 AGVO sind viele Investitionsbeihilfen für KMU nicht anmeldepflichtig. Dazu zählen beispielsweise Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung des Produkt- und Dienstleistungsangebots oder zur Anpassung von Produktionsprozessen. Nicht förderfähig sind reine Unternehmensbeteiligungen, Ersatzinvestitionen oder Betriebsmittel. Die maximale Beihilfeintensität richtet sich nach der Unternehmensgröße:

- **20 % für kleine Unternehmen** mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro
- **10 % für mittlere Unternehmen** mit bis zu 249 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Umweltschutzbeihilfen sind in den Artikeln 36 bis 49 AGVO geregelt und umfassen unter anderem Investitionen in Umweltschutz und Energieeffizienz-, erneuerbare Energien-, E-Mobilität-, Wasserstoff- und CCS/CCU. Bei einigen Kategorien sind nur die **umweltschutzbezogenen Investitionsmehrkosten förderfähig** (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Ausgewählte Umweltschutzbeihilfen nach der AGVO

Förderzweck	Anmelde-schwelle	Maximale Beihilfenintensität		
		Groß	Mittel	Klein
Umweltschutz und Dekarbonisierung (Art. 36)				
Investitionsmehrkosten für Zusatzkomponenten	30 Mio. Euro	40 %	50 %	60 %
Investitionsmehrkosten in Abscheidung/Transport von CO2		30 %	40 %	50 %
Investitionskosten in Umweltschutz		20 %	25 %	30 %
Investitionskosten in Abscheidung/Transport von CO2		15 %	20 %	25 %
Umweltfreundliche Mobilität (Art. 36a, 36b)				
Lade- oder Tankinfrastruktur	30 Mio. Euro	20 %	40 %	50 %
Investitionsmehrkosten für emissionsfreie Fahrzeuge		30 %	50 %	60 %
Investitionsmehrkosten für saubere Fahrzeuge		20 %	40 %	50 %
Nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)				
Investitionsmehrkosten	30 Mio. Euro	30 %	40 %	50 %
Investitionskosten		15 %	20 %	25 %
Erneuerbare Energien (Art. 41)				
Erneuerbare Energien und Wasserstoff, hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	30 Mio. Euro	30 %	40 %	50 %
Erneuerbare Energien und Wärmepumpen nach Standards der Richtlinie 2018/2001		45 %	55 %	65 %
Umweltschutz und Biodiversität (Art. 45)				
Sanierung von Umweltschäden	30 Mio. Euro	100 %		
Biodiversität		70 %	80 %	90 %
Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Art. 46)				
Energieeffiziente Fernwärme/Fernkälte	50 Mio. Euro	30 %	40 %	50 %
Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Abwärme oder Kombination		45 %	55 %	65 %
Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft (Art. 47)				
Ressourceneffizienz und Abfallrecycling	30 Mio. Euro	40 %	50 %	60 %
Energieinfrastruktur (Art. 48)				
Investitionen in Energieinfrastruktur	70 Mio. Euro	100 %		

Quelle: Darstellung basierend auf „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, KfW, 2025

Herausgeber
Fin.Connect.NRW
Bismarckstr. 28
45478 Mülheim
Email: geschaeftsstelle@fin-connect-nrw.de
Telefon: 0208 30004-0
LinkedIn: @Fin.Connect.NRW

Fin.Connect.NRW ist das Kompetenzzentrum für die Transformationsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Es wird vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) mit seiner wissenschaftlichen Kompetenz, ZENIT mit seiner Innovations-, Transformations- und Netzwerkkompetenz sowie der IHK NRW mit seiner beruflichen Bildungs- und Qualifizierungskompetenz getragen und vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) finanziert.

Redaktionelle Begleitung
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 21
50668 Köln

Autoren

Bruno Frey
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.

Ansprechpartner

Dr. Ralph Henger
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.
henger@iwkoeln.de

Alle Studien finden Sie unter www.fin-connect-nrw.de/studien

In den Publikationen von Fin.Connect.NRW wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint. Die Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und spiegeln nicht grundsätzlich die Position des gesamten Kompetenzzentrums von Fin.Connect.NRW dar.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Internet: www.ihk-nrw.de, www.iwkoeln.de, www.zenit.de

© 2026 Fin.Connect.NRW